Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/1/0013

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreisausschuss	Vorberatung	28.11.2011
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	19.12.2011

Antrag der Gemeinde Gager auf Inkommunalisierung einer bisher gemeindefreien Wasserfläche im Bereich des Hafens Groß Zicker

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt, dem Antrag der kreisangehörigen Gemeinde Gager auf Änderung der Gemeindegrenzen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 777) lt. Anlage 3, gemäß §§ 104 Abs. 3 Ziffer 13 i. V. m. 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V zuzustimmen.

Grimmen, den 15.11.2011	gez. Ralf Drescher -Landrat-

Begründung:
Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 KV M-V können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls u. a. auch in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Inkommunalisierung bisher gemeindefreier Wasserflächen stellt eine Gebietsänderung im vorgenannten Sinne dar. Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, wie z. B. bauplanerisch, ordnungs- und satzungsrechtlich, setzt das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit voraus und erfordert einen Antrag an das Innenministerium M-V. Das Ministerium ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 KV M-V für die Entscheidung zuständig und beteiligt zuvor die von der Gebietsänderung u. a. auch betroffenen Ämter und Landkreise im Rahmen eines Anhörungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 KV M-V.
Die kreisangehörige Gemeinde Gager hat auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Mai 2010, mit Schreiben vom 25. Mai 2010 die Änderung der Gemeindegrenzen in Form der Inkommunalisierung einer bisher gemeindefreien Wasserfläche im Bereich des Hafens Groß Zicker beantragt (siehe Anlagen, nunmehr maßgeblich Anlage 3 – Anhörungsschreiben des Innenministeriums M-V, Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. Dezember 2009).
Die maßgeblichen Gründe des öffentlichen Wohls für diese Gebietsänderung sind zunächst in der bisher noch nicht erfolgten, für die rechtmäßige Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben jedoch erforderlichen, Schaffung der gemeindlichen Gebietshoheit zu sehen. Insofern begehrt die Gemeinde Gager nunmehr die rückwirkende Legalisierung des Baus des bereits errichteten Steges, der über bis zu 17 Liegeplätze für Fischer- und Sportboote verfügt. Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde Gager im Zuge der Neukonzeption des landseitigen Hafengebietes die Erneuerung des wasserseitigen Hafens, ohne diesen gleichsam zu vergrößern. Diese baulichen Maßnahmen sollen die Attraktivität des Hafens sowohl für Fischer als auch für Touristen und damit auch der Gemeinde insgesamt erhöhen. Schließlich soll mit der Erneuerung der vorhandenen Hafenanlage (Basishafen) ebenfalls eine Aufwertung des Hafenstandortes erreicht werden.
Da sich durch die beantragte Änderung der Gemeindegrenze auch die Landkreisgrenze ändert, ist der Landkreis Vorpommern-Rügen zu der beabsichtigten Inkommunalisierung (vorher) anzuhören. Die diesbezügliche, ausschließliche Zuständigkeit der Kreistages ergibt sich aus den Vorschriften des § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V.
Das Innenministerium M-V hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2011 (siehe Anlage) um die Zuleitung einer Stellungnahme spätestens bis zum 16. Dezember 2011 gebeten.

Anlagen:
Schreiben des Innenministeriums M-V vom 10. Oktober 2011, Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. Dezember 2009 (Anlage 1) sowie Lagepläne mit Grenzeintrag (Anlagen 2 und 3)

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		**0,00 €**
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	0,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle: - MA - ME	0,00 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	0,00 €
	Haushaltsjahr:	0,00 €
	Haushaltsjahr:	0,00 €
	Haushaltsjahr:	0,00 €
Bemerkungen:		

1. Stellvertr. LR	2. Stellvertr. LR	FDL 03	FDL 12	
gez. Großklaus	gez. Kassner	gez. Hirtschulz	gez. Rzepczak	gez. R. Schultz